

Steuerung der Windenergienutzung durch kommunale Planung

Neue Rechtslage durch den in NRW umgesetzten Ländervorbehalt
(1.000-m-Vorsorgeabstand)
Aktuelle Rahmenbedingungen aus der ständigen Rechtsprechung
Konsequenzen für die Stadt Sassenberg

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

Die Stadt Sassenberg verfügt über keine rechtlich wirksame Steuerungsplanung für Windkraftanlagen.

Nachträglich entstandene formelle Fehler in der Bekanntmachung sowie die fehlende Anpassung an die Vorgaben der regionalen Raumordnungsziele führen zu sogenannten „Ewigkeitsmängeln“, die faktisch auch nicht mehr zu heilen sind. Da die Planung „offensichtlich unwirksam“ ist, kann der Kreis laufende Anträge genehmigen und die Stadt kann ihr Einvernehmen erteilen.

Neue Steuerungsplanung auflegen?
(die auch tatsächlich steuert, rechtssicher ist, zeitnah durchgeführt werden kann und den Finanzhaushalt nicht über Gebühr belastet)

**Oder es bei der nun durch Landesgesetz
deutlich eingeschränkten Privilegierung
belassen?**

Büren (2013) ... Haltern am See (2015) ... Bad
Wünnenberg (2018) ... **Paderborn (2019)** ...

Hörstel (2019) ... Stemwede (2019) ... Brilon
(2020) ... Sundern (2020) ... Eslohe (2021)

Steuerungsplanungen, die innerhalb der 1-Jahres-Frist in die
Normenkontrolle gebracht wurden, haben zu 100% keinen
Bestand, alle Pläne (Stand heute ca. 25) wurden für unwirksam
erklärt. Planen ist daher nach wie vor mit einer hohen
Unsicherheit verbunden - und mit jedem Urteil sind die
Anforderungen gewachsen.

Beispiele für erhöhten Aufwand:

- Schutzgebiete: Die planende Kommune soll „in Ausnahmetatbestände hineinplanen“; das heißt praktisch: kein Naturschutzgebiet, kein FFH-Gebiet oder kein „BSN“ der Regionalplanung kann einfach pauschal „gesperrt“ werden. Es bedarf einer Einzelfallprüfung.
- Wald: Die faktisch oder rechtlich mit Wald bestockten Flächen können ebenfalls nicht pauschal ausgeklammert werden. Es bedarf einer differenzierten Betrachtung und Bewertung der Waldgebiete - also auch hier einer intensiven fachlichen Auseinandersetzung.
- Artenschutz: ein pauschaler Schutzradius z.B. um einen Schwarzstorch-Horst wird zurecht nicht akzeptiert, notwendig sind detaillierte Raumnutzungsanalysen (die dann auch in der Regel zeigen, dass der Vogel nur ganz bestimmte Routen regelmäßig abfliegt) - enormer personeller und zeitlicher Beobachtungsaufwand.

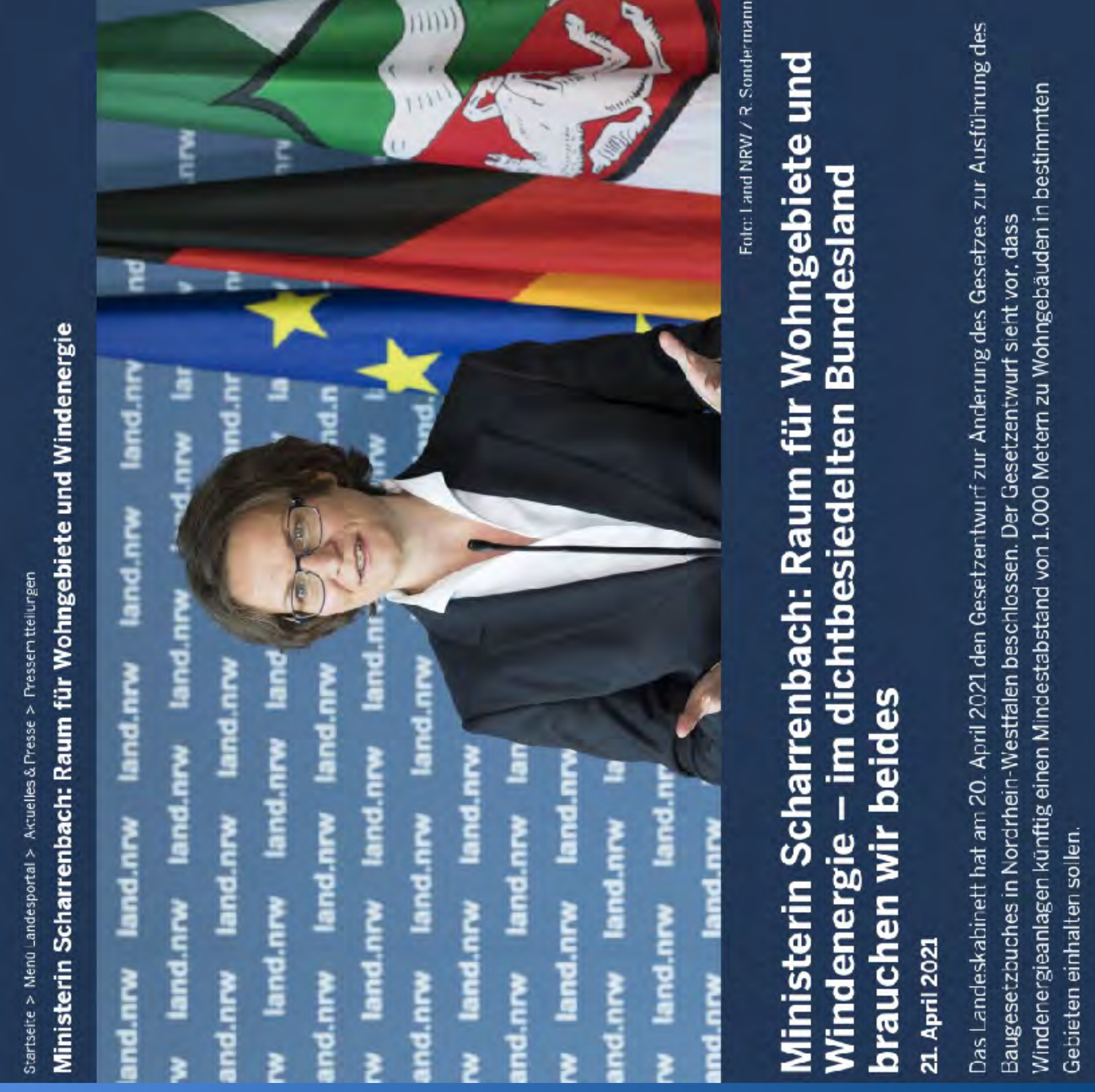
**Auf die missliche Lage der Kommunen –
erhöhte Nachfrage nach Standorten bei
anhaltendem Widerstand einer mehr
oder weniger großen Öffentlichkeit und
kaum noch zu stemmender
Planungsleistungen – hat der
Bundesgesetzgeber reagiert und die
pauschale Privilegierung des
Außenbereichs deutlich eingeschränkt.**

Der § 249 Abs. 3 BauGB

- „Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 (Privilegierung der Windkraftnutzung) auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln.“
- Diese Neuregelung gilt zeitlich unbeschränkt.
- Faktisch wird eine entprivilegierte Zone geschaffen.
- Wichtig für die Anwendung: die Länder müssen das ganze in Landesgesetzen spezifizieren (was sind Nutzungen zu Wohnzwecken?)

Die Landesregelung

- Auf Basis eines bundesrechtlichen Ermächtigung (§ 249 Abs. 3 BauGB) wurde das Landesgesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen angepasst.
- Einen Kabinettsentwurf gibt es seit Dezember 2020; dieser wurde intensiv diskutiert und überarbeitet. Dieser neue Entwurf aus dem Frühjahr 2021 trat am 15.07.2021 in Kraft.



Die neue Landesregelung

- Der Raum 1.000 m um Wohn- und Mischgebiete wird faktisch entprivilegiert.
- Die Gleichsetzung von Wohn- und Mischgebieten (Dorflagen) beseitigt eine latente Ungleichbehandlung von Bewohnern, die sonst aufgrund des Immissionschutzrechtes verpflichtend war.
- Hinsichtlich der Streubebauung im Außenbereich haben es nun die Kommunen selbst in der Hand durch Ausarbeitung von Satzungen den Wohngebietscharakter zu dokumentieren.
- Für Repoweringvorhaben, bei denen es zu einer Unterschreitung der 1.000 m kommt, kann das Instrument des Repowering-Bebauungsplanes angewandt werden.
- Die neuen Regelungen gelten nicht für Gemeinden, die ältere Steuerungsplanungen vorweisen können.

Warum 1.000 m Vorsorgeabstand
gemäß gesetzlicher Vorgabe
950 m Abstand zu einer Konzen-
trationszone entsprechen

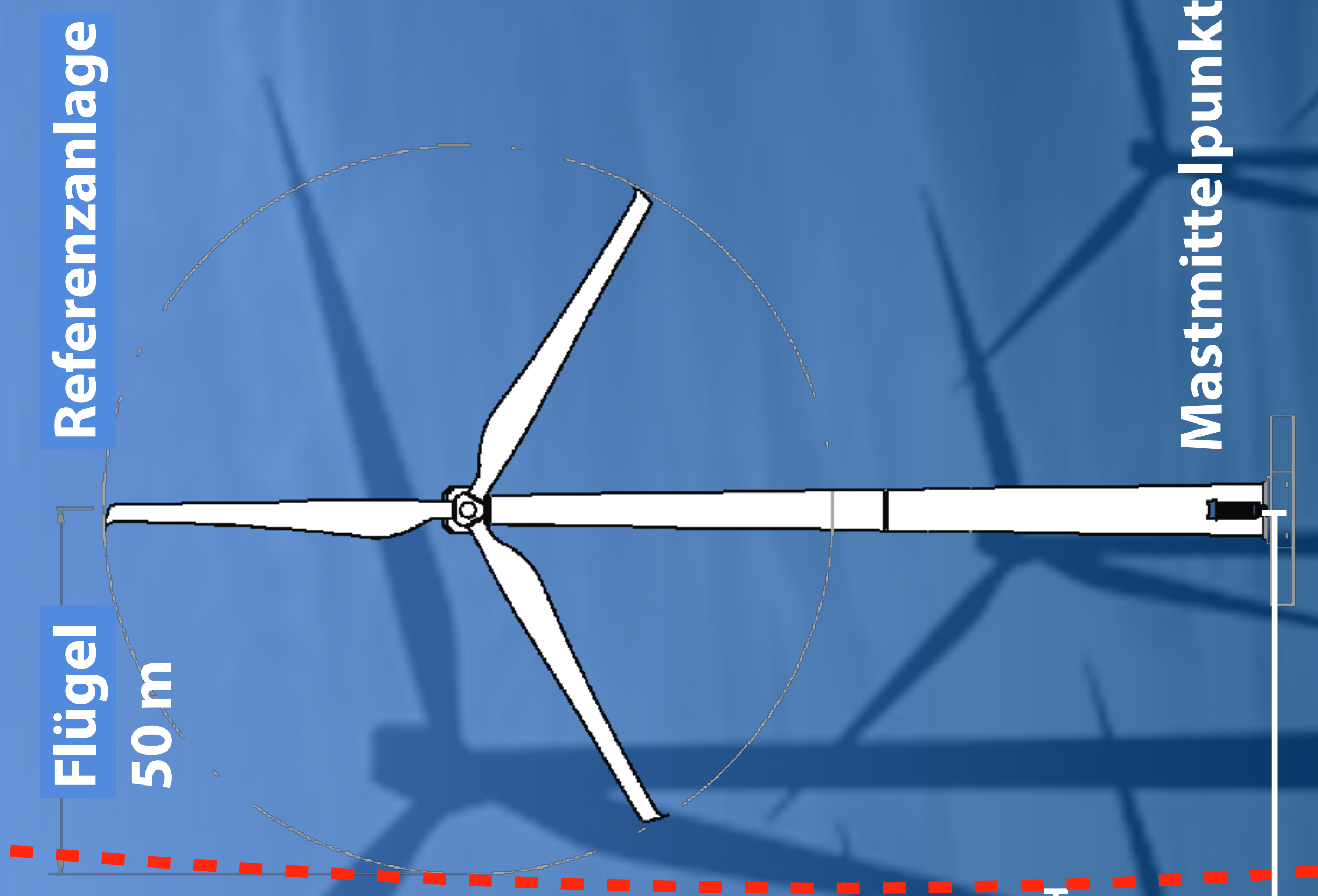
zulässiges
Wohngebäude



Grenze der
Konzentrationszone

950 m

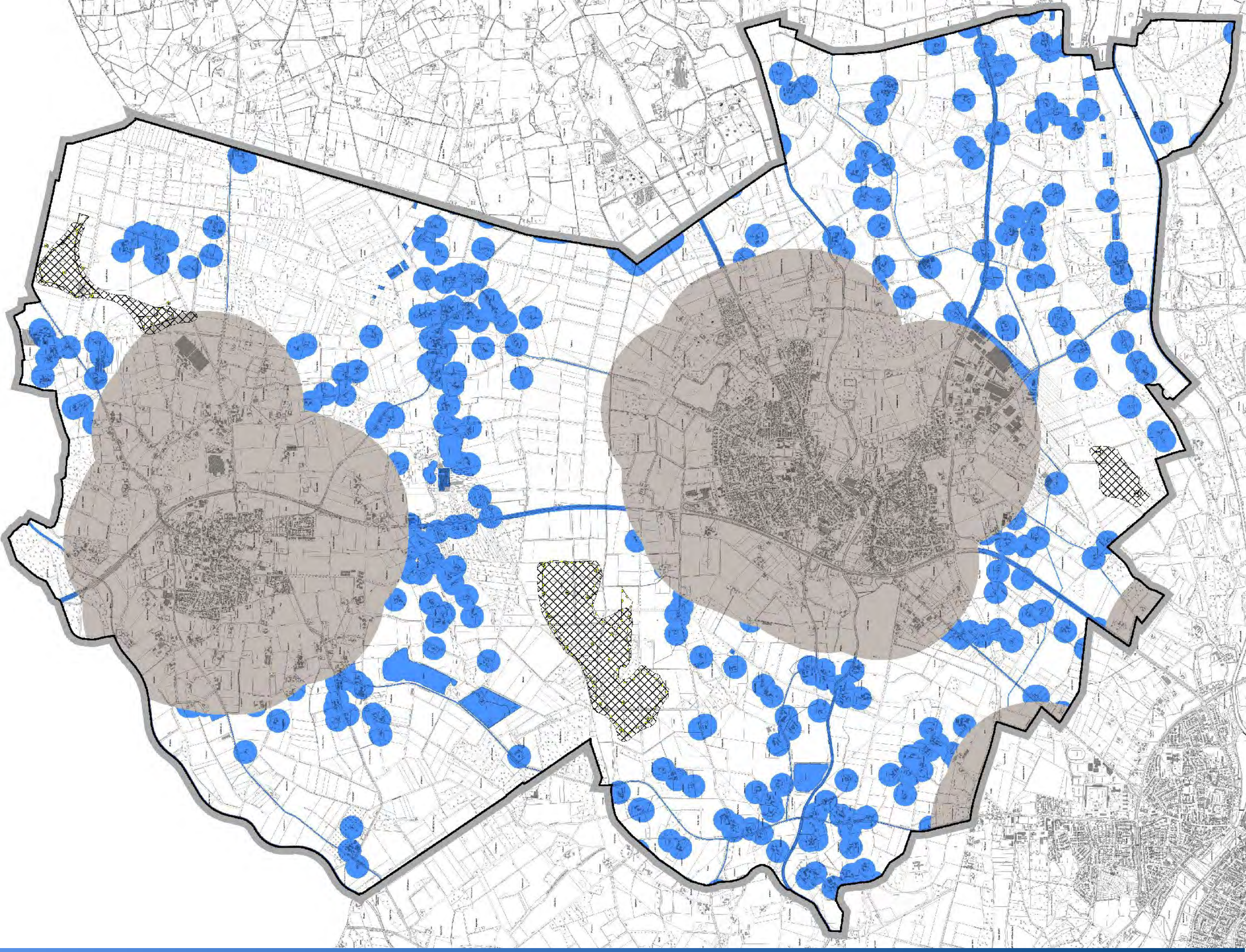
1.000 m



**Wie wirken sich die neuen Regelungen
(Rechtsprechung, Vorsorgeabstand) nun
in Sassenberg aus?**

**Wie stellen sich die Flächen-Potenziale
für einen wirtschaftlich denkenden
Windprojektiierer derzeit dar?**

- entprivilegierte Flächen
- kaum noch harte Tabus
- Außenbereichssatzungen vermutlich kein Thema
- Interpretationsbedarf Wohnnutzung Robert-Linnemann-Straße (bei Einstufung als GE kein Anspruch auf 1.000 m Vorsorgeradius)



Städtebauliche Kriterien

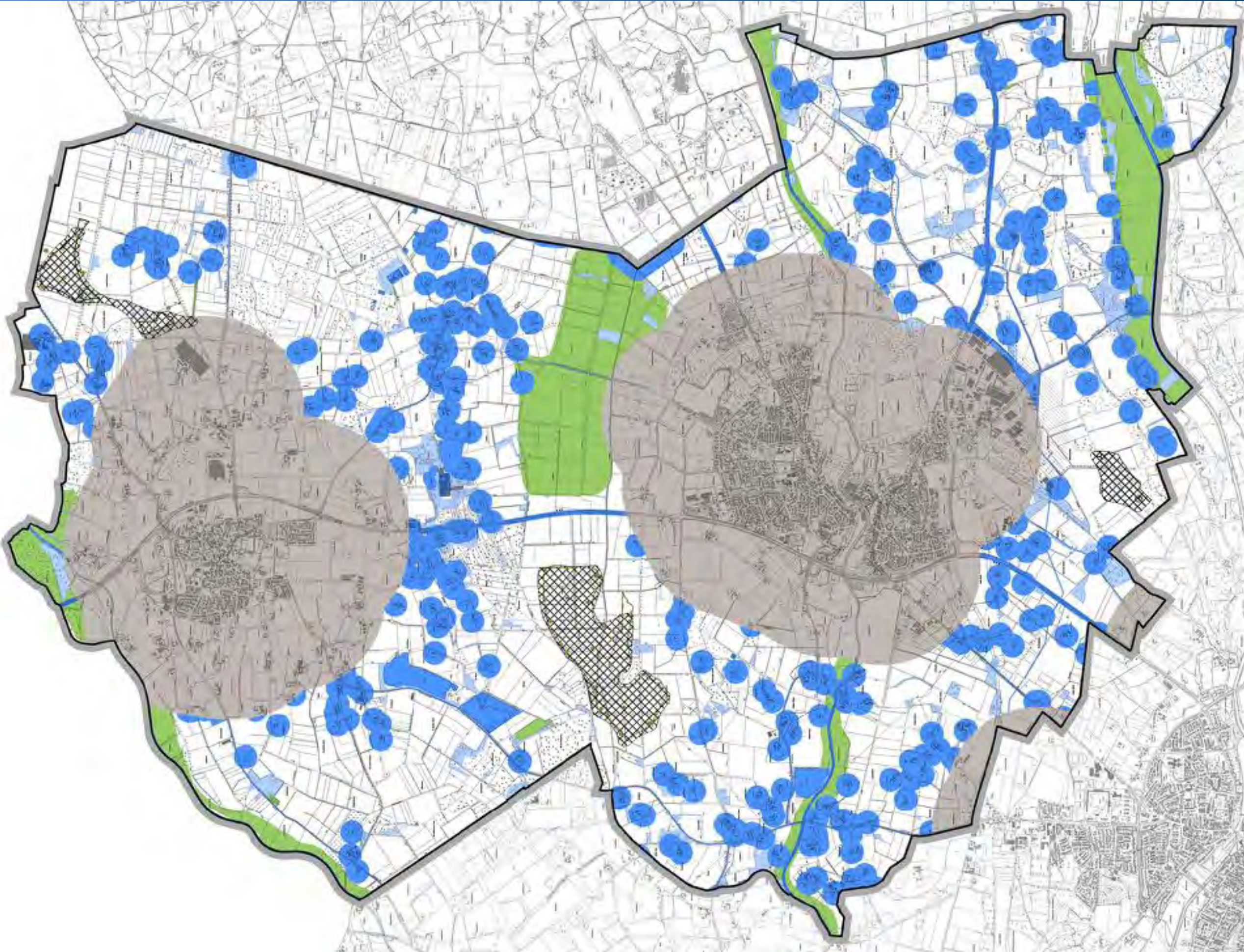


- harte, der Abwägung nicht zugängliche Tabukriterien
- Wohnbebauung im Außenbereich zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 120 m
- Camping-, Ferienhaus-, Wochenendhausgebiete zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 120 m
- Wohnfolgeeinrichtungen am Siedlungsrand (z.B. Schulen, Kindergärten)
- zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbebereiche einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen, Sondernutzungen mit gewerblichem Charakter
- Grünflächen und Sonderbauflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
- Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
- Landes-, Kreisstraßen
- Ferngasleitungen zuzüglich eines Wartungsbereiches von 3 m beidseits
- Gewässer zuzüglich des Uferandstreifens von 5 m
- Fließgewässer zuzüglich des Uferandstreifens von 5 m
- Wasserschutzgebiet I



- weiche Tabukriterien
- Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m (einschließlich der 120 m harte Tabu)
- Vorsorgeabstand zu Camping-, Ferienhaus-, Wochenendhausgebieten von 500 m (einschließlich der 120 m harte Tabu)
- ungenutzte, aber mit FNP beplante gewerbliche Bauflächen
- ungenutzte und nicht beplante GIB als Ziel der Regionalplanung gem 17. Änderung des Regionalplanes vom 31.10.2019
- Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen
- Zustimmungsbereich entlang geplanter Straße B476
- Ferngasleitungen zuzüglich eines Schutzabstandes von 30 m beidseits (einschließlich des 3 m Wartungsbereiches)
- Freihailezone Gewässer 1. Ordnung (Ems) gem. Anlage 1 LWG in Verbindung mit § 61 BNatSchG und Seen > 1 ha von 50 m (einschließlich der 5 m harte Tabu)
- Wasserschutzgebiet II
- Achtungsabstand zu Bodendenkmalen von 100 m
- regionalplanerisch gesicherte Abgrabungsflächen
- Flächen mit Kompensationsmaßnahmen
- Laubwaldbestände
- Waldflächen im Biotopkataster
- Waldflächen, mit Erholungsfunktion Stufe I, Klimaschutz-, Lärmschutzfunktion

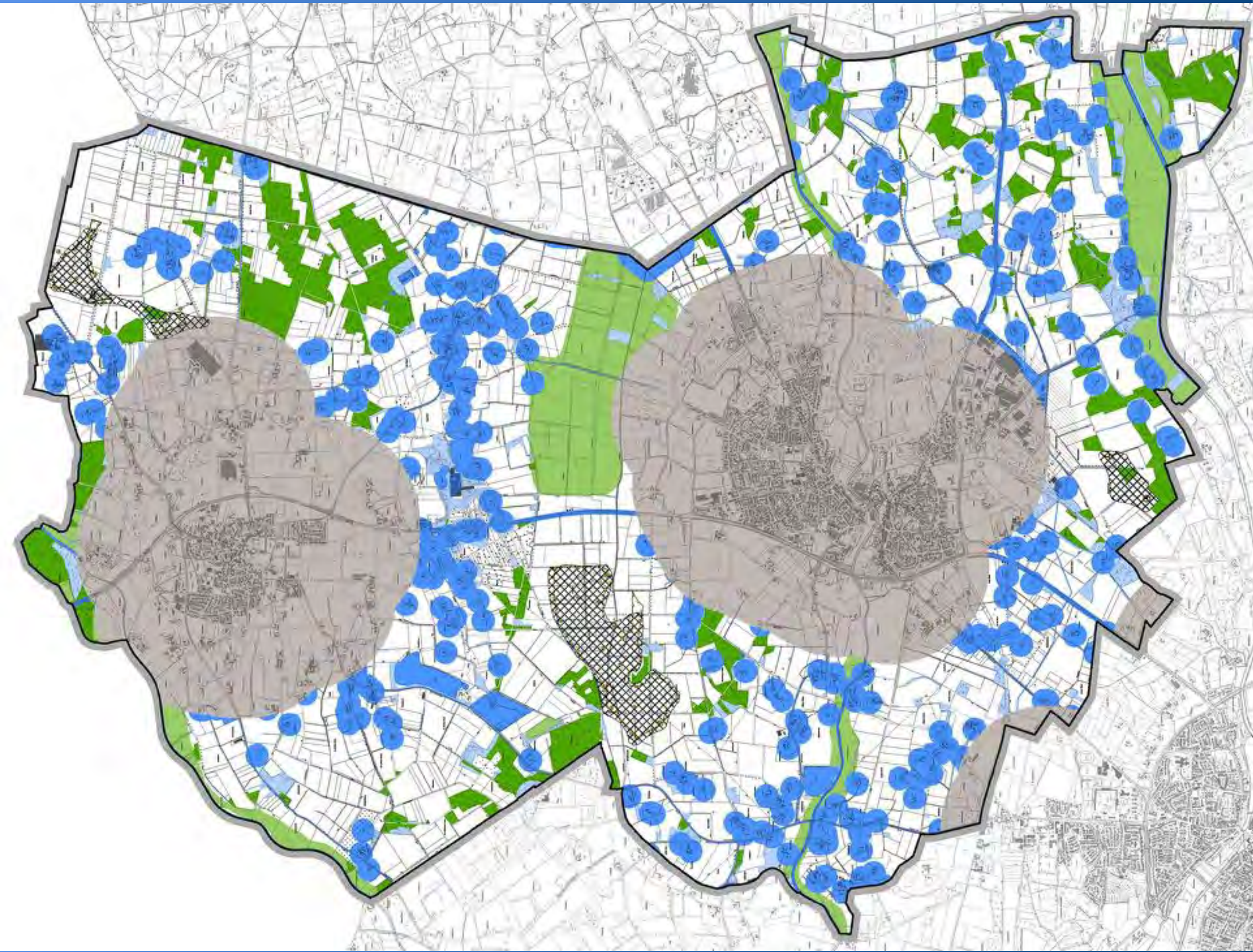
verschiedene Schutzgebiete
 bei kommunaler Planung müssten diese durch die Stadt aufwändigen differenziert und qualifiziert werden („in Ausnahmetatbestände hineinplanen“)
 Bestimmte Waldflächen hier bereits als weiches Tabu erfasst (muss fachplanerisch noch verifiziert werden): Wald im Biotopkataster und Funktionswald sowie Laubwaldbestände



Städtebauliche Kriterien	
• harte, der Abwägung nicht zugängliche Tabukriterien • Wohnbebauung im Außenbereich zuzüglich eines Immissionschutzabstandes von 120 m • Camping-, Feriendomäne-, Wochenendhausgebiete zuzüglich eines Immissionschutzabstandes von 120 m • Wohnfolgeeinrichtungen am Siedlungsrand (z.B. Schulen, Kindergärten) • zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbebereiche einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen, Sondernutzungen mit gewerblichem Charakter • Grünflächen und Sonderbauflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten • Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m • Landes-, Kreisstraßen • Ferngasleitungen zuzüglich eines Wartungsbereiches von 3 m beidseits • Gewässer zuzüglich des Uferandstreifens von 5 m • Fließgewässer zuzüglich des Uferandstreifens von 5 m • Wasserschutzgebiet I	
• weiche Tabukriterien • Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m (einschließlich der 120 m harten Tabu) • Vorsorgeabstand zu Camping-, Ferienhaus-, Wochenendhausgebieten von 500 m (einschließlich der 120 m harten Tabu) • ungenutzte, aber mit FNP geplante gewerbliche Bauflächen • ungenutzte und nicht geplante GIB als Ziel der Regionalplanung gem. 17. Änderung des Regionalplanes vom 31.10.2019 • Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen • Zustimmungsbereich entlang geplanter Straße B476 • Ferngasleitungen zuzüglich eines Schutzabstandes von 30 m beidseits (einschließlich des 3 m Wartungsbereiches) • Freihaltezone Gewässer 1. Ordnung (Ems) gem. Anlage 1 LWG in Verbindung mit § 61 BNatSchG und Seen > 1 ha von 50 m (einschließlich der 5 m harten Tabu) • Wasserschutzgebiet II • Abstandsabstand zu Bodendenkmätern von 100 m • regionalplanerisch gesicherte Abgrabungsflächen • Flächen mit Kompensationsmaßnahmen • Laubwaldbestände • Waldflächen im Biotopkataster • Waldflächen, mit Erholungsfunktion Stufe I, Klimaschutz-, Lärmschutzfunktion	

- bewaldete Flächen ohne besondere Funktion
- bei kommunaler Planung akzeptiert die Rechtsprechung hier kein Tabu
- Faktisch wird ein Investor im waldarmen Münsterland diese Flächen jedoch möglichst meiden, da dies mit zusätzlichem Ausgleichsaufand verbunden wäre

OA 84



Städtebauliche Kriterien



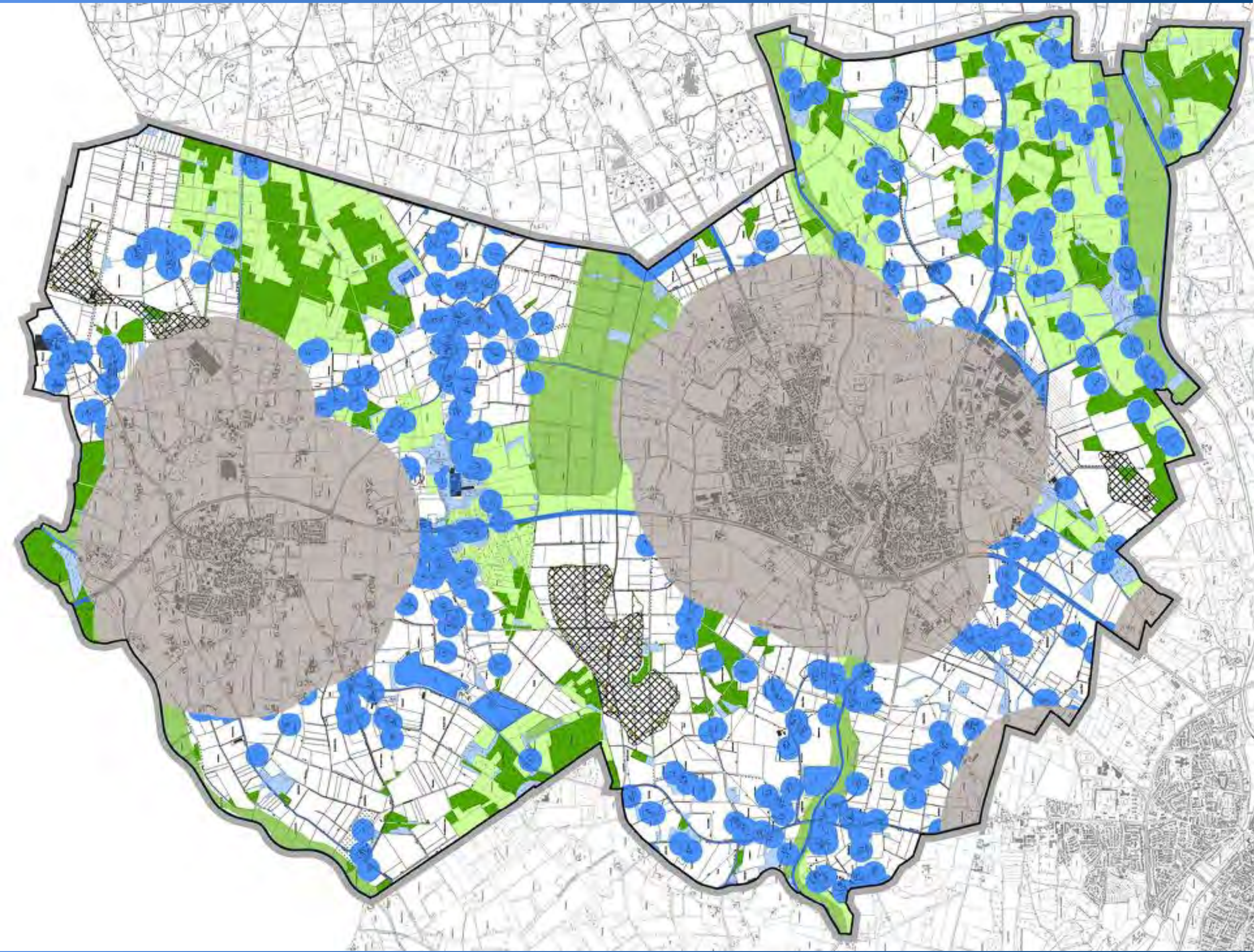
- harte, der Abwägung nicht zugängliche Tabukriterien
- Wohnbebauung im Außenbereich zuzüglich eines Immissionschutzabstandes von 120 m
 - Camping-, Ferienhaus-, Wochenendhausgebiete zuzüglich eines Immissionschutzabstandes von 120 m
 - Wohnfolgeeinrichtungen am Siedlungsrand (z.B. Schulen, Kindergärten)
 - zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbebereiche einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen, Sondernutzungen mit gewerblichem Charakter
 - Grünflächen und Sonderbauflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
 - Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
 - Landes-, Kreisstraßen
 - Ferngasleitungen zuzüglich eines Wartungsbereiches von 3 m beidseits
 - Gewässer zuzüglich des Uferandstreifens von 5 m
 - Fließgewässer zuzüglich des Uferandstreifens von 5 m
 - Wasserschutzgebiet I



weiche Tabukriterien

- Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m (einschließlich der 120 m hartes Tabu)
- Vorsorgeabstand zu Camping-, Ferienhaus-, Wochenendhausgebieten von 500 m (einschließlich der 120 m hartes Tabu)
- ungenutzte, aber mit FNP beplante gewerbliche Bauflächen
- ungenutzte und nicht beplante GIB als Ziel der Regionalplanung gem 17. Änderung des Regionalplanes vom 31.10.2019
- Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen
- Zustimmungsbereich entlang geplanter Straße B476
- Ferngasleitungen zuzüglich eines Schutzabstandes von 30 m beidseits (einschließlich des 3 m Wartungsbereiches)
- Freihallezone Gewässer 1. Ordnung (Ems) gem. Anlage 1 LWG in Verbindung mit § 61 BNatSchG und Seen > 1 ha von 50 m (einschließlich der 5 m hartes Tabu)
- Wasserschutzgebiet II
- Achtungsabstand zu Bodendenkmalen von 100 m
- regionalplanerisch gesicherte Abgrabungsflächen
- Flächen mit Kompensationsmaßnahmen
- Laubwaldbestände
- Waldflächen im Biotopkataster
- Waldflächen, mit Erholungsfunktion Stufe I, Klimaschutz-, Lärmschutzfunktion

■ Landschaftsschutzgebiete:
aller Voraussicht nach kein
Planungshindernis, wenn
Erholung und Landschafts-
bild im Vordergrund steht



Städtebauliche Kriterien



- harte, der Abwägung nicht zugängliche Tabukriterien
- Wohnbebauung im Außenbereich zuzüglich eines Immissionschutzabstandes von 120 m
 - Camping-, Ferienhaus-, Wochenendhausgebiete zuzüglich eines Immissionschutzabstandes von 120 m
 - Wohnfolgeeinrichtungen am Siedlungsrand (z.B. Schulen, Kindergärten)
 - zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbebereiche einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen, Sondernutzungen mit gewerblichem Charakter

- Grünflächen und Sonderbauflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
- Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
- Landes-, Kreisstraßen
- Ferngasleitungen zuzüglich eines Wartungsbereiches von 3 m beidseits
- Gewässer zuzüglich des Uferandstreifens von 5 m
- Fließgewässer zuzüglich des Uferandstreifens von 5 m
- Wasserschutzgebiet I

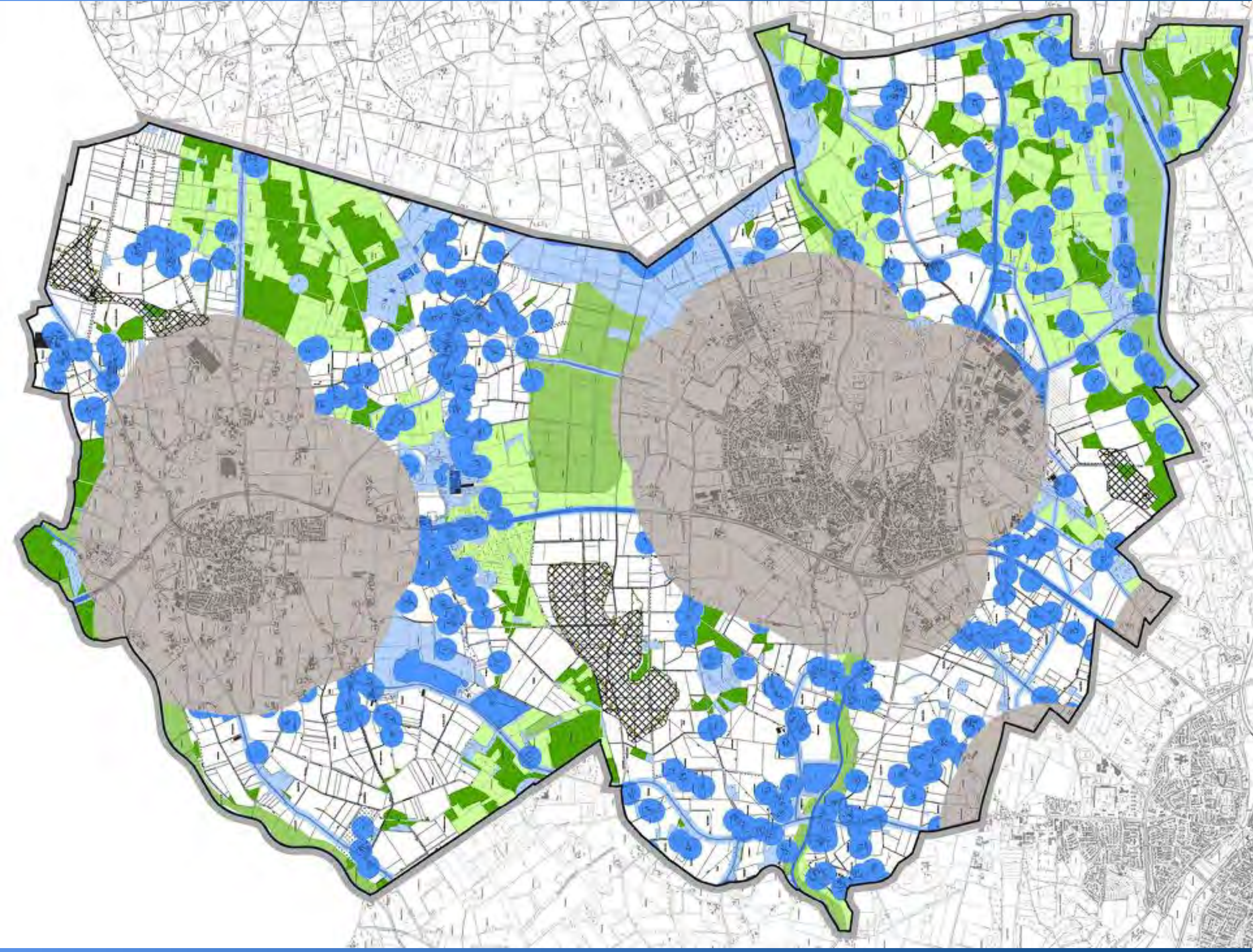


weiche Tabukriterien

- Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m (einschließlich der 120 m hartes Tabu)
- Vorsorgeabstand zu Camping-, Ferienhaus-, Wochenendhausgebieten von 500 m (einschließlich der 120 m hartes Tabu)
- ungenutzte, aber mit FNP beplante gewerbliche Bauflächen
- ungenutzte und nicht beplante GIB als Ziel der Regionalplanung gem 17. Änderung des Regionalplanes vom 31.10.2019
- Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen
- Zustimmungsbereich entlang geplanter Straße B476
- Ferngasleitungen zuzüglich eines Schutzabstandes von 30 m beidseits (einschließlich des 3 m Wartungsbereiches)
- Freihaltezone Gewässer 1. Ordnung (Ems) gem. Anlage 1 LWG in Verbindung mit § 61 BNatSchG und Seen > 1 ha von 50 m (einschließlich der 5 m hartes Tabu)
- Wasserschutzgebiet II
- Achtungsabstand zu Bodendenkmalen von 100 m
- regionalplanerisch gesicherte Abgrabungsflächen
- Flächen mit Kompensationsmaßnahmen
- Laubwaldbestände
- Waldflächen im Biotopkataster
- Waldflächen, mit Erholungsfunktion Stufe I, Klimaschutz-, Lärmschutzfunktion

■ vergleichsweise unkritische weiche Kriterien wie Abstand zu Straßen, gesicherte Abgrabungsflächen, Kompensationsflächen und Wasserschutzgebiete der Zone 2

■ Deutlich unsicherer: Vorsorgeabstand 500 m zu Freizeitwohn-Nutzungen



Städtebauliche Kriterien

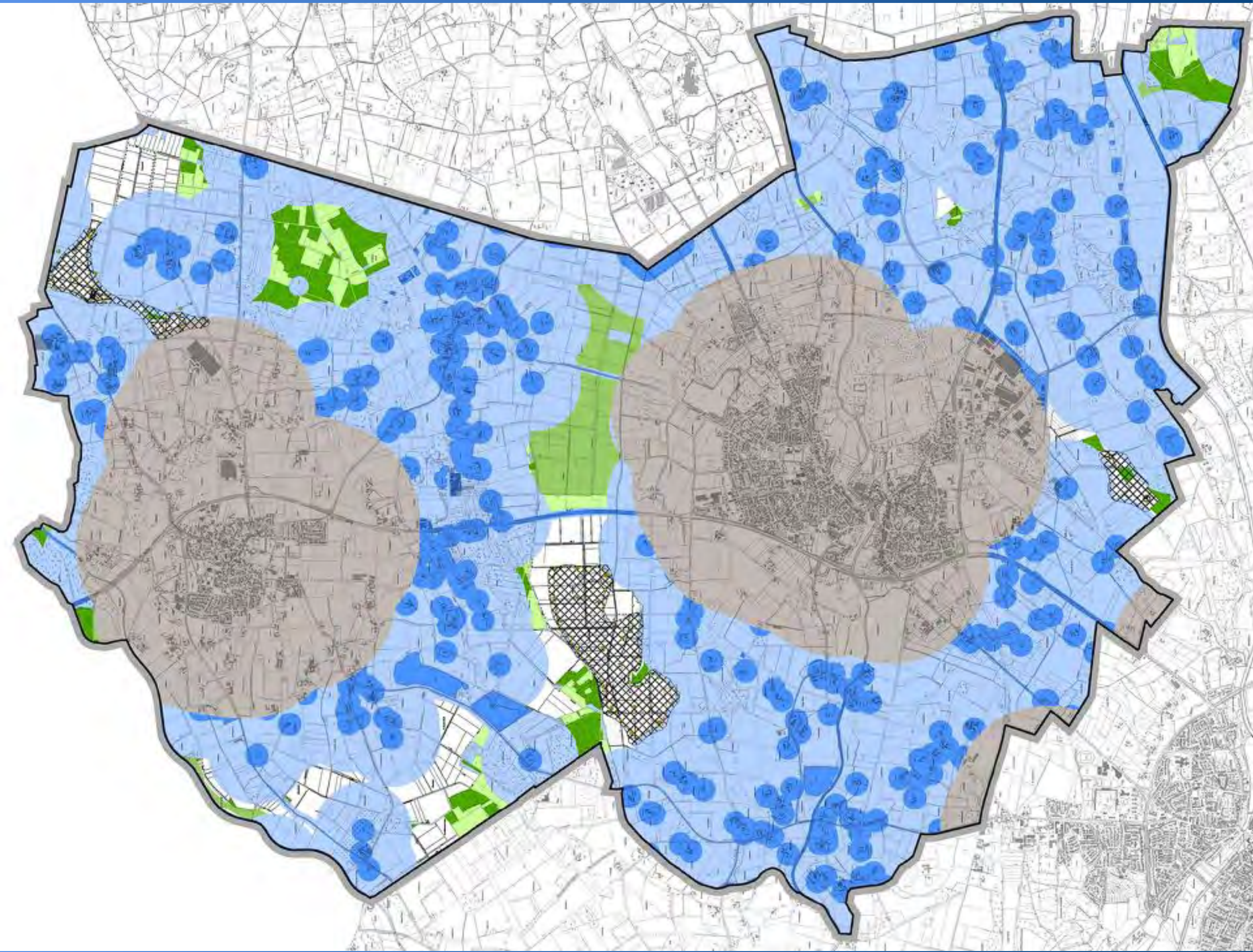


- harte, der Abwägung nicht zugängliche Tabukriterien
- Wohnbebauung im Außenbereich zuzüglich eines Immissionschutzabstandes von 120 m
- Camping-, Ferienhaus-, Wochenendhausgebiete zuzüglich eines Immissionschutzabstandes von 120 m
- Wohlfolgeeinrichtungen am Siedlungsrand (z.B. Schulen, Kindergärten)
- zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbebereiche einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen, Sondernutzungen mit gewerblichem Charakter
- Grünflächen und Sonderbauflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
- Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
- Landes-, Kreisstraßen
- Ferngasleitungen zuzüglich eines Wartungsbereiches von 3 m beidseits
- Gewässer zuzüglich des Uferandstreifens von 5 m
- Fließgewässer zuzüglich des Uferandstreifens von 5 m
- Wasserschutzgebiet I



- weiche Tabukriterien
- Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m (einschließlich der 120 m harten Tabu)
- Vorsorgeabstand zu Camping-, Ferienhaus-, Wochenendhausgebieten von 500 m (einschließlich der 120 m harten Tabu)
- ungenutzte, aber mit FNP beplante gewerbliche Bauflächen
- ungenutzte und nicht beplante GIB als Ziel der Regionalplanung gem 17. Änderung des Regionalplanes vom 31.10.2019
- Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen
- Zustimmungsbereich entlang geplanter Straße B476
- Ferngasleitungen zuzüglich eines Schutzabstandes von 30 m beidseits (einschließlich des 3 m Wartungsbereiches)
- Freihallezone Gewässer 1. Ordnung (Ems) gem. Anlage 1 LWG in Verbindung mit § 61 BNatSchG und Seen > 1 ha von 50 m (einschließlich der 5 m harten Tabu)
- Wasserschutzgebiet II
- Achtungsabstand zu Bodendenkmalen von 100 m
- regionalplanerisch gesicherte Abgrabungsflächen
- Flächen mit Kompensationsmaßnahmen
- Laubwaldbestände
- Waldflächen im Biotopkataster
- Waldflächen, mit Erholungsfunktion Stufe I, Klimaschutz-, Lärmschutzfunktion

- **Vorsorgeabstand ur
Wohnnutzung im
Außenbereich, leider ohne
gesetzliche Grundlage,
daher hier ein vorsorgender
Immissionsabstand**
- **Erfahrungswert zahlreicher
Investoren mit Bezug auf
moderne Anlagen: 500 m**



Städtebauliche Kriterien	
harte, der Abwägung nicht zugängliche Tabukriterien	
• Wohnbebauung im Außenbereich zuzüglich eines Immissionschutzabstandes von 120 m	
• Camping-, Ferienhaus-, Wochenendhausgebiete zuzüglich eines Immissionschutzabstandes von 120 m	
• Wohnfolgeeinrichtungen am Siedlungsrand (z.B. Schulen, Kindergärten)	
• zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbebereiche einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen, Sondernutzungen mit gewerblichem Charakter	
• Grünflächen und Sonderbauflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten	
• Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m	
• Landes-, Kreisstraßen	
• Ferngasleitungen zuzüglich eines Wartungsbereiches von 3 m beidseits	
• Gewässer zuzüglich des Uferandstreifens von 5 m	
• Fließgewässer zuzüglich des Uferandstreifens von 5 m	
• Wasserschutzgebiet I	
weiche Tabukriterien	
• Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m (einschließlich der 120 m harten Tabu)	
• Vorsorgeabstand zu Camping-, Ferienhaus-, Wochenendhausgebieten von 500 m (einschließlich der 120 m harten Tabu)	
• ungenutzte, aber mit FNP beplante gewerbliche Bauflächen	
• ungenutzte und nicht beplante GIB als Ziel der Regionalplanung gem 17. Änderung des Regionalplanes vom 31.10.2019	
• Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen	
• Zustimmungsbereich entlang geplanter Straße B476	
• Ferngasleitungen zuzüglich eines Schutzabstand von 30 m beidseits (einschließlich des 3 m Wartungsbereiches)	
• Freihaltezone Gewässer 1. Ordnung (Ems) gem. Anlage 1 LWG in Verbindung mit § 61 BNatSchG und Seen > 1 ha von 50 m (einschließlich der 5 m harten Tabu)	
• Wasserschutzgebiet II	
• Abstandsabstand zu Bodendenkmalen von 100 m	
• regionalplanerisch gesicherte Abgrabungsflächen	
• Flächen mit Kompensationsmaßnahmen	
• Laubwaldbestände	
• Waldflächen im Biotopkataster	
• Waldflächen, mit Erholungsfunktion Stufe I, Klimaschutz-, Lärmschutzfunktion	

Fazit:

- Potenzialflächen sind in Sassenberg noch vorhanden; die bekannten Standorte werden bestätigt
- Eine räumlich kommunale Steuerung bedarf einer sehr aufwändigen Planung, deren Rechtssicherheit nicht abgeschätzt werden kann. Ob mit einer Steuerung Flächenpotenziale reduziert werden, ist fraglich.

Eine kommunale Steuerung sollte daher nur dann ernsthaft verfolgt werden, wenn sich offenkundige Fehlentwicklungen andeuten.

- Wichtiger erscheint es, bei den Bürgern die Akzeptanz durch angemessene Beteiligung im Sinne eines Werteausgleichs zu erreichen.